

Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee



Nr. 2/2020
26. Jahrgang
Heidesee,
08. April 2020

Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	4
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung am 24.03.2020	Seite	1
Ersatzbekanntmachung zum Haushaltsplan 2020	Seite	1
Haushaltssatzung der Gemeinde Heidesee für das Haushaltsjahr 2020	Seite	1
1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Heidesee zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“	Seite	2
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahme von der Regelung zur Nachtruhe und zur Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Heidesee	Seite	3
Nichtamtlicher Teil	Seite	4-5

AMTLICHER TEIL

GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 24.03.2020

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 033/20** Übersicht Aufwand Restitutionsverfahren Dolgenbrodt
034/20 Antrag der Fraktion UBH – Berufung eines Stellvertreters für ein Mitglied des Hauptausschusses
035/20 Bestimmung eines Stellvertreters des Bürgermeisters im Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ für die Gemeinde Heidesee
036/20 Bestimmung eines Stellvertreters des Bürgermeisters im Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband MAWV für die Gemeinde Heidesee
037/20 Anhörung der Ortsbeiräte zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2020
038/20 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020
039/20 Wahrnehmung der Entscheidungsbefugnisse durch den Hauptausschuss

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.03.2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Heidesee für das Haushaltsjahr 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2020 und seine Anlagen können in der Finanzverwaltung der Gemeinde Heidesee, Verwaltungsgebäude OT Friedersdorf, Lindenstraße 14 b in 15754 Heidesee, Zimmer 213

während der Sprechstunden der Verwaltung

dienstags	09:00 – 12:00 Uhr
	13:00 – 16:00 Uhr
	16:30 – 18:00 Uhr
donnerstags	13:00 – 16:30 Uhr
freitags	09:00 – 11:30 Uhr

eingesehen werden.

Heidesee, den 25.03.2020

Langner
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE HEIDEESEE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	14.569.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	14.569.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	346.200 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	156.400 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	14.625.300 EUR
Auszahlungen auf	14.734.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.835.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.853.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	790.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.880.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 378.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 232 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 349 v. H.
- Gewerbesteuer 323 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 400.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte werden auf der Ebene der Produkte gebildet. Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Die Übersicht über die Budgets ist Anlage zum Haushaltsplan. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

§ 8

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind nachstehende Aufwendungen und Auszahlungen ausgenommen:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontengruppe 50/70 und 51/71)
2. Aufwendungen/Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Verantwortung des Gebäudemanagements in anderen Produkten (Kontengruppe 52/72)
3. Abschreibungen (Kontengruppe 57)
4. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58)
5. außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59)
6. die Verfügungsmittel des hauptamtlichen Bürgermeisters (Kontengruppe 54/74)
7. Aufwendungen/Auszahlungen, die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt werden
8. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen (Kontengruppe 78)

§ 9

Folgende Aufwendungen und/oder Auszahlungen werden budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen und Personal- und Versorgungsauszahlungen (Kontengruppe 50/70 und 51/71)
2. Aufwendungen/Auszahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Verantwortung des Gebäudemanagements in anderen Produkten (Kontengruppe 52/72)
3. Abschreibungen (Kontengruppe 57)

§ 10

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, innerhalb der Investitionsmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Periodenfremde Aufwendungen sind auch ohne entsprechenden Ansatz mit den Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Die Deckung erfolgt über die im entsprechenden Aufwandskonto eingesparten Mittel. Die Aufwendungen gelten insoweit nicht als außerplanmäßig.

§ 12

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit oder Investitionstätigkeit erhöhen die Ansätze für Aufwendungen und/oder Auszahlungen für den bestimmten Zweck. Dies gilt auch für nicht veranschlagte zweckgebundene Erträge/Einzahlungen und den Aufwendungen/Auszahlungen für den bestimmten Zweck. Die Aufwendungen/Auszahlungen gelten insoweit nicht als über- oder außerplanmäßig. Zweckgebundene Mindererträge und Mindereinzahlungen vermindern entsprechend die Ansätze für Aufwendungen und/oder Auszahlungen für den bestimmten Zweck.

§ 13

Mehrerträge und/oder Mehreinzahlungen aus Ersatzleistungen für Schadensfälle, die von einer Versicherung, dem Verursacher oder sonstigen Dritten geleistet werden, erhöhen bis zu dieser Höhe die Ansätze für Aufwendungen und/oder Auszahlungen für die Beseitigung der entsprechenden Schäden. Die Aufwendungen/Auszahlungen gelten insoweit nicht als über- oder außerplanmäßig.

§ 14

1. Im Produkt 36101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege berechtigen Mehrerträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Produktsachkonto 36101.43210000) und aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Produktsachkonto 36101.44820000) zu Mehraufwendungen bei Transferaufwendungen (Produktsachkonto 36101.53310000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
2. Mehrerträge aus Konzessionsabgaben Elektrizitätsversorgung (Produktsachkonto 53101.45110000 bzw. 53101.45920000) berechtigen zu Mehraufwendungen

bei Geschäftsaufwendungen (Produktsachkonto 53101.54310000 bzw. 53101.54930000, Erstattungen an private Unternehmen (Produktsachkonto 53101.54570000 bzw. 53101.54930000) und Sonstigen Finanzaufwendungen (Produktsachkonto 53101.55990000 bzw. 53101.54930000).

Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.

3. Mehrerträge aus Konzessionsabgaben Gasversorgung (Produktsachkonto 53201.45110000 bzw. 53201.45920000) berechtigen zu Mehraufwendungen bei Erstattungen an private Unternehmen (Produktsachkonto 53201.54570000 bzw. 53201.54930000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
4. Mehrerträge aus Gewerbesteuer (Produktsachkonto 61101.40130000) berechtigen zu Mehraufwendungen bei Gewerbesteuerumlage (Produktsachkonto 61101.53410000) und sonstigen Finanzaufwendungen (Produktsachkonto 61101.55990000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
5. Mehrerträge aus Schlüsselzuweisungen vom Land (Produktsachkonto 61101.41110000) berechtigen zu Mehraufwendungen bei der Kreisumlage (Produktsachkonto 61101.53720000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
6. Mehrerträge aus Erstattungen vom Land Kriegsgräberstätten (Produktsachkonto 55301.44810000) berechtigen zu Mehraufwendungen bei der Unterhaltung Kriegsgräberstätten (Produktsachkonto 55301.52214000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.

§ 15

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Heidesee OT Friedersdorf, den 25.03.2020

Langner
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heidesee für das Haushaltsjahr 2020 wird angeordnet.

Heidesee, den 25.03.2020

Langner
Bürgermeister

1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG DER GEMEINDE HEIDEESEE ZUR UMLAGE DER VERBANDS- BEITRÄGE DES WASSER- UND BODENVERBANDES „DAHME-NOTTE“, DES WASSER- UND BODEN- VERBANDES „MITTLERE SPREE“ UND DES WASSER- UND LANDSCHAFTSPFLEGEVERBANDES „UNTERE SPREE“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BkgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee in ihrer Sitzung am 25.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Heidesee zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenver- bandes „Dahme-Notte“, des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ und des Wasser- und Landschafts- pflegeverbandes „Untere Spree“ vom 01.07.2014

Die Satzung der Gemeinde Heidesee zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“,

des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 01.07.2014 (Amtsblatt der Gemeinde Heidesee Nr. 06/2014 vom 16.07.2014) wird wie folgt geändert:
§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche beträgt ab dem Kalenderjahr 2020

- für Grundstücksflächen im Gebiet des WBV „Dahme-Notte“ 0,00092 €/m²
- für Grundstücksflächen im Gebiet des WBV „Mittlere Spree“ 0,00099 €/m² und
- für Grundstücksflächen im Gebiet des WLV „Untere Spree“ 0,00104 €/m².

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Heidesee, 26.02.2020

Langner

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Heidesee zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ wird angeordnet.

Heidesee, den 26.02.2020

Langner

Bürgermeister

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DIE AUSNAHME VON DER REGELUNG ZUR NACHTRUHE UND ZUR BENUTZUNG VON TONGERÄTEN IM GEBIET DER GEMEINDE HEIDEESEE

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl./96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl./19, [Nr.38], S.3) und des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl./99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018, (GVBl./18, [Nr. 8], S.17) in den derzeit gültigen Fassungen, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Heidesee als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.02.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Nachtruhe anlässlich von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Gemeinde Heidesee.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Nachtruhe ist die Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.
- (2) Veranstaltungen nach dieser Verordnung sind Veranstaltungen, die im öffentlichen oder in einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten stattfinden.

§ 3

Anlässe für allgemeine Ausnahmeregelungen

- (1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden auf der Grundlage von § 10 Abs. 4 LImSchG für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen allgemeine Ausnahmen von dem Verbot der Störung der Nachtruhe zulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen oder kulturellen Umständen beruht oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.
- (2) Tongeräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, können bei Veranstaltungen, die nach § 3 Abs. 3 eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, unter Einhaltung von Auflagen für die Dauer der Veranstaltung genutzt werden. Grundsätzlich gelten die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse entsprechend der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm. Mit Veranstaltungsende ist die weitere Betreibung der Tongeräte nicht gestattet.
- (3) Für die nachfolgend aufgeführten Anlässe werden allgemeine Ausnahmen von den Verboten des § 10 Abs. 1 (Nachtruhe) und § 11 Abs. 1 und 2 LImSchG (Benutzung von Tongeräte) zugelassen:

Ortsteil	Anlass	Ausnahme
alle	Traditionsfeuer (Maifeuer, Osterfeuer, Herbstfeuer)	bis 02:00 Uhr
Bindow	jährl. Anglerfest	Sonntag bis 02:00 Uhr
Friedersdorf	Nacht der Pferde	Samstag bis 24:00 Uhr
	Country- und Truckerfest	Samstag bis 01:00 Uhr Sonntag bis 02:00 Uhr
Gräbendorf Dorfanger	Rosenbaumfest	Montag bis 02:00 Uhr
Campingplatz D66	Pfingstfest/-konzert	Montag bis 01:30 Uhr
Gussow	jährl. Dorffest	Samstag bis 24:00 Uhr
Kolberg	jährl. Sommerfest	Samstag bis 24:00 Uhr
Streganz	jährl. Dorffest	Sonntag bis 02:00 Uhr
jährl. wechselnder Ortsteil	Heideseesportfest	Sonntag bis 02:00 Uhr

§ 4

Anmeldepflicht

- (1) Alle Veranstaltungen, die aus den in § 3 Abs. 3 genannten Anlässen durchgeführt werden, sind anmeldepflichtig.
- (2) Zur Anmeldung ist das Formular „Antrag-Ausnahmegenehmigung nach LImSchG“ zu verwenden und bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Heidesee - Ordnungsamt - einzureichen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vor dem 01.01.2020 Gemeindegebiet geltende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahme von der Regelung zur Nachtruhe und zur Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Heidesee 2019 vom 26.02.2019 außer Kraft.

Heidesee, den 04.03.2020

gez. Langner

Bürgermeister

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
 seit einigen Tagen ist nichts mehr so, wie es vorher war. Die Lage ändert sich täglich und ist mit weitergehenden Einschränkungen für unser Berufs-, Familien- und Sozialleben verbunden. Wer hätte vor einigen Wochen gedacht, dass der Corona-Virus so schnell und so hart unser Leben und unseren Alltag auf den Kopf stellt bzw. so drastisch einschränkt?

Keiner von uns!

Ich danke allen, die in diesen schweren Tagen ruhig und besonnen handeln und dafür sorgen, dass die lebensnotwendigen Leistungen für uns alle erbracht werden. Was Sie leisten, kann man in diesen Tagen und Wochen gar nicht hoch genug schätzen!

Auch wenn dieses Osterfest mal nicht so ist, wie es immer war, mit Familie, Enkelbesuchen, gemeinsamen Eiersuchen, Kaffeemittagen usw., hilft uns die persönliche Konsequenz, dass wir vielleicht bald wieder unsere Liebsten persönlich in die Arme schließen können.

Ich wünsche Ihnen liebe Heideseer Bürgerinnen und Bürger frohe Ostern, harmonische und erholsame Feiertage und ein frühlingshaftes Osterwetter.

Bitte denken Sie auch weiterhin an Ihre älteren Nachbarn, die versorgt werden müssen. Und denken Sie nicht allein an die Versorgung mit Lebensmitteln, sondern auch mit aufmunternden Worten. Telefonieren Sie miteinander und bleiben Sie auf diese Weise in Kontakt.

Ich grüße ganz besonders herzlich unsere Kinder, denen ich ein wohlgefülltes Osternest, aber auch schöne Ferientage wünschen darf.

In besonderer Weise fühle ich mich mit denjenigen verbunden, denen es gerade nicht so gut geht und denen die Osterbotschaft Kraft und Hoffnung geben möge.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien in diesen ungewöhnlichen Zeiten Kraft, Gesundheit und weiterhin Zusammenhalt. Bitte bleiben Sie zu Hause und passen Sie gut aufeinander auf!
 Mit den besten Ostergrüßen verbleibe ich

Ihr
 Björn Langner

Die Gemeinde Heideseer ruft alle (Ferien-)Kinder auf, kreativ zu werden.

Ihr könnt malen, kleben, zeichnen, schneiden...
 Wendet kreativ und gestaltet ein Bild im A4-Format.

Die Bilder sollen ein Dankeschön an die vielen Helfer
 in der aktuellen Corona-Krise sein.

Folgende Themen haben wir für euch ausgewählt:

Wem möchtet ihr Danke sagen?

Was hat sich in eurem Leben verändert?

Welche Hoffnungen habt ihr?

Bitte vermerkt auf euren fertigen Bildern den Namen und euer Alter.

Ihr könnt uns die Bilder mailen
 (post@gemeinde-heideseer.de)
 oder in den Briefkasten stecken.



Leider kann an dieser Stelle keine namentliche Veröffentlichung der Geburtstage mehr erfolgen. Gemäß Schreiben des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 6. Juni 2016 ist eine Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien ... nicht mehr erlaubt.

SPRECHZEIT DER SCHIEDSPERSON

Aufgrund der derzeitigen Situation ist Frau Schramm nur über die Funknummer 0172 9597928 oder per Mail ebgs.bindow@t-online.de zu erreichen.

SPRECHZEIT DER REVIERPOLIZEI

Aufgrund der Corona-Pandemie finden derzeit keine Sprechstunden statt.

SCHLIESSZEITEN

Die Gemeindeverwaltung bleibt am 22.05.2020 geschlossen.

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Heideseer, Der Bürgermeister
Verantwortlich: Björn Langner
Redaktion: Sekretariat des Bürgermeisters, Katrin Brackmann, Lindenstraße 14b, 15754 Heideseer, Telefon: 033767 79511, Fax: 033767 79510, E-Mail: post@gemeinde-heideseer.de
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt für die Gemeinde Heideseer erscheint nach Bedarf oder in Sonderausgaben. Es wird mit der Zeitung KW-Kurier kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde Heideseer verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Heideseer im Rathaus, Lindenstraße 14 b, 15754 Heideseer im Zimmer 216 kostenlos zur Selbstabholung bereit.
Verlag: ELRO-Verlag, Eichenallee 8, 15711 Königs Wusterhausen
Auflage: 3.700 Exemplare
 Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.

**Das Amtsblatt Nr. 03/2020
 erscheint voraussichtlich
 am Mittwoch, dem 03.06.2020
 Redaktionsschluss: 20.05.2020**



Frühjahrsspülungen an Trinkwasserleitungen

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden bekannt:

Bindow	am	16.04.2020	07:00 – 16:00 Uhr
Dannenreich	am	20.04.2020	07:00 – 16:00 Uhr
Dolgenbrodt	am	16.04.2020	07:00 – 16:00 Uhr
Dolgenbrodt West	am	16.04.2020	07:00 – 16:00 Uhr
Friedersdorf	am	20.03.2020	07:00 – 16:00 Uhr
Friedrichshof	am	20.04.2020	07:00 – 16:00 Uhr
Gräbendorf	am	01.04.2020	07:00 – 16:00 Uhr
Gussow	am	16.04.2020	07:00 – 16:00 Uhr
Wenzlow	am	20.04.2020	07:00 – 16:00 Uhr

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmearmaturen geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler).

Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte - werktags von 06:45 Uhr bis 15:30 Uhr -

- an den Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen,
Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf, Telefon: 03375 2568-546
- an den Produktionsbereich Trink- und Abwasser Königs Wusterhausen,
Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf, Telefon: 03375 2568-0



MEDIENINFORMATION

Baumaßnahme: Straßenbauarbeiten auf der L 40 , OD Friedersdorf

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmer,

die EUROVIA VBU baut vom **14.04.2020** bis **24.04.2020** in Ihrer Nähe., auf der L 40 in Friedersdorf im Bereich vom Bahnübergang bis zum Ortsausgang im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg.

Durch die Gestaltung und Erhaltung des öffentlichen Raumes sorgen unsere Fachleute für eine intakte bauliche Infrastruktur und zukunftsgerichtete Mobilität in Ihrem Wohnumfeld.

Deshalb bitten wir Sie bis zum Abschluss dieser Baumaßnahme um Verständnis für eventuelle Störungen oder Beeinträchtigungen. Wie bemühen uns, dies für Sie so gering wie möglich zu halten, auch wenn sich Baugeräusche und Verkehrsbehinderungen leider nicht gänzlich vermeiden lassen.

Im Zuge dieser Baumaßnahme wird die Fahrbahndecke erneuert und es werden Anpassungsarbeiten in den Seitenbereichen durchgeführt. Im Interesse der zügigen Abarbeitung ist das Baufeld in der oben genannten Zeit für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Die Umleitung wird über Gussow – Gräbendorf- Prieros – Kolberg- Blossin geführt. Notdienste werden natürlich sichergestellt.

Unterstützen Sie uns, indem Sie Bauzufahrten freihalten und mögliche Parkeinschränkungen beachten.

Bitte denken Sie auch daran, dass Baustellen für spielende Kinder eine Gefahr darstellen können.

Für Anfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Herr Hache
EUROVIA VBU

Herr Träger
Landesbetrieb
Straßenwesen Brandenburg

Tel.: 030 54384 326

Tel.: 0173 6481471

Mit freundlichen Grüßen
EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH